

# NEUE ABLEITBEDINGUNGEN

AB 01.01.2022



## ABLEITBEDINGUNGEN 1. BIMSCHV § 19

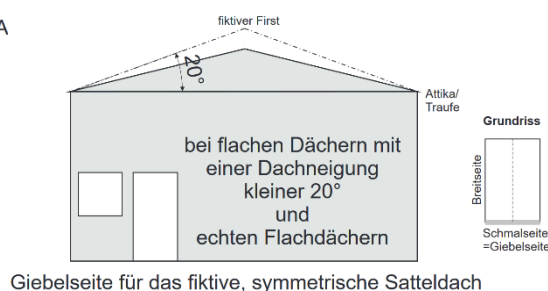
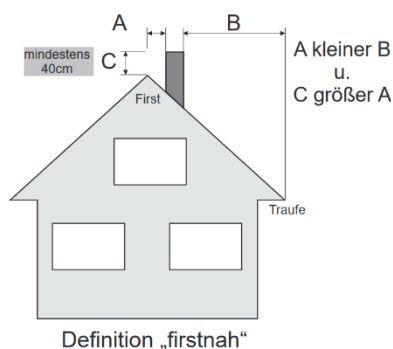
Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die ab dem 01.01.2022 errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist und
2. den First um mindestens 40 cm überragt.

Firstnah ist die Austrittsöffnung, wenn

1. ihr horizontaler Abstand vom First (A) kleiner ist als der Abstand von der Traufe (B) und
2. ihr vertikaler Abstand vom First (C) größer ist als ihr horizontaler Abstand (A) vom First.

Die Austrittsöffnung ist dabei so auszuführen, dass diese in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens einen Meter überragt (Gilt bei Feuerungsanlagen bis 50 Kilowatt).



## AUSNAHMEN

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist.

Bei einem reinen Flachdach kann der Schornstein frei platziert werden. Die Schornsteinhöhe bemisst sich an einem fiktiven Dachfirst mit 20 Grad. Diesen muss der Schornstein um mindestens 40 cm überragen.

## FÜR PLANER & BAUHERREN

Planen Sie den Schornstein von Beginn an bei Ihrem Bauvorhaben ein, da Schornsteine in Neubauten firstnah angeordnet sein müssen.

Ein späteres Nachrüsten von Edelstahlschornsteinen an der Außenfassade ist nach den neuen Ableitbedingungen oftmals schwer umsetzbar.

Kommen Sie auf uns zu – wir beraten Sie gerne und begleiten Sie bei Ihrem Projekt.

## BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN

Gerne beraten wir Sie telefonisch, in unserer Ausstellung oder direkt bei Ihnen vor Ort. Kommen Sie auf uns zu und vereinbaren Sie einen Termin – telefonisch unter 0711 581323 oder per Mail an [info@lorenz-kachelofenbau.de](mailto:info@lorenz-kachelofenbau.de)

## VERORDNUNG GILT NUR FÜR NEUE ANLAGEN

Betroffen sind ausschließlich neue Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die nach dem 01.01.2022 errichtet werden.

Für Bestandsanlagen, die bereits in Betrieb sind, ändert sich durch die neue Verordnung nichts.

## ÜBERGANGSFRISTEN BEI NEUBAUTEN

Die Anwendung der neuen Ableitbedingungen ist unverhältnismäßig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

### Gebäude mit Fertigstellung vor dem 01.01.2022

- Abschluss eines rechtsverbindlichen Liefer-/Bauausführungsvertrags für die Feuerstätte und/oder den Schornstein vor dem 01.01.2022 und Errichtung der Feuerungsanlage bis zum 30.06.2022.

### Neubauten mit erteilter Baugenehmigung vor dem 01.01.2022

- Baubeginn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung.
- Errichtung der Feuerungsanlage zeitnah mit Fertigstellung des Gebäudes.
- Absprache von Lage und Höhe des Schornsteins und nachweisliche Abstimmung mit dem bevollmächtigten Schornsteinfeger vor dem 01.01.2022 nach den alten Regeln oder

Abschluss eines rechtsverbindlichen Liefer-/Bauausführungsvertrags für die Feuerstätte und/oder den Schornstein vor dem 01.01.2022 oder

Notwendige Änderung der Baugenehmigung, der Planvorlagen, des Grundrisses oder der Raumaufteilung aufgrund der neuen Anforderungen.

## UNSER LEISTUNGSSPEKTRUM IM BEREICH ABGASFÜHRUNG

Edelstahlschornsteine

Leichtbauschornsteine/

F90-Schachtsysteme

Schornsteinverlängerungen

Schornsteinsanierungen

## SCHORNSTEINBERECHNUNG

Gerne führen wir für Sie vorab auch eine Schornsteinberechnung durch, um die Tauglichkeit Ihres Schornsteins zu prüfen und um eine einwandfreie Funktionsweise mit Ihrem favorisierten Ofen gewährleisten zu können.

IHRE IDEEN. UNSERE  
LEIDENSCHAFT. **EINE**  
**VERTRAUENSVOLLE**  
**ZUSAMMENARBEIT.**

Lorenz Kachelofenbau  
Schmerstraße 11 | 70734 Fellbach  
Tel. 0711 581323 | Mail: [info@lorenz-kachelofenbau.de](mailto:info@lorenz-kachelofenbau.de)  
[www.lorenz-kachelofenbau.de](http://www.lorenz-kachelofenbau.de)

